



Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 9. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2569.2 - 15045 an zwei Sitzungen am 24. Februar und 9. März 2016 beraten. An der ersten Sitzung wurde das Geschäft vom damaligen Finanzdirektor Peter Hegglin vertreten, jedoch nahm an beiden Sitzungen der neue Finanzdirektor und Landammann Heinz Tännler teil. Im Weiteren stand uns Martin Bucherer, Generalsekretär der Finanzdirektion, für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

1.	In Kürze	1
2.	Vorbemerkungen und Ausgangslage.....	1
3.	Eintretensdebatte	2
4.	Detailberatung	3
5.	Finanzielle Auswirkungen	17
6.	Anträge.....	18

1. In Kürze

Die finanzielle Situation des Kantons Zug hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Das Entlastungsprogramm 2015–2018 ist ein wichtiger Schritt, um den Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Auffassung, dass das Entlastungsprogramm – trotz einiger Kritikpunkte – ausgewogen ist und vertretbare Leistungsreduktionen oder verursachergerechte Gebührenerhöhungen zur Folge hat. Die Massnahmen wurden vom Regierungsrat und von der Verwaltung seit Projektbeginn im Juli 2014 erarbeitet. Das 1. Paket konnte vom Regierungsrat in eigener Kompetenz umgesetzt werden und führte zu einer Entlastung von rund 57 Millionen Franken. Für das hier beantragte 2. Paket im Umfang von rund 42 Millionen Franken ist die Regierung auf die Mitarbeit des Kantonsrats angewiesen.

2. Vorbemerkungen und Ausgangslage

2.1. Vorbemerkungen

Es handelt sich bei diesem Geschäft um eine sehr komplexe Vorlage, weshalb wir uns erlauben, folgende Hinweise zu den vorliegenden Berichten geben:

Der Bericht des Regierungsrats (Vorlage Nr. 2569.1 - 15044) ist grundsätzlich nach den BGS-Nummern für die Gesetzesänderungen aufgebaut, mit denen die einzelnen Massnahmen des Entlastungsprogramms umgesetzt werden. Diese BGS-Nummern sind im Titel jeweils am Schluss erwähnt, weil zuerst die Massnahmen des Entlastungsprogramms beschrieben sind, die separate Nummern haben. Die Nummerierung der Kapitel schliesslich wurde vom Inhaltsverzeichnis in Word automatisch zugewiesen. Sie hilft zwar, sich im umfangreichen Bericht zu recht zu finden, ist jedoch für die Beratung im Kantonsrat nicht relevant.

Der Bericht der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 2569.3 - 15099) ist gleich aufgebaut wie derjenige der Regierung und hat jeweils die gleichen Titel. Jedoch ist die Nummerierung der Kapitel gemäss Inhaltsverzeichnis in Word eine andere. Somit muss man innerhalb des Titels nach der BGS-Nummer oder den Massnahmen-Nummern suchen.

Der Kantonsrat wird die einzelnen Gesetzesänderungen beraten. Aus diesem Grund hat die Stawiko ihren Bericht gemäss den Abschnitten in der beiliegenden Synopse aufgebaut. Dort, wo eine Massnahme mehrere Gesetzesänderungen zur Folge hat oder eine Gesetzesänderung mehrere Massnahmen betrifft, weist die Stawiko darauf hin.

2.2. Ausgangslage

Das Entlastungsprogramm 2015–2018 hat der Regierungsrat am 17. März 2015 beschlossen mit dem Ziel, den Staatshaushalt um insgesamt 111 Millionen Franken zu entlasten. Davon sind im letztjährigen Finanzplan bis ins Jahr 2018 rund 99 Millionen bereits berücksichtigt. Diejenigen Massnahmen, die der Regierungsrat in eigener Kompetenz im 1. Paket umsetzen konnte, entlasten den Staatshaushalt um rund 57 Millionen Franken.

Das 2. Paket des Entlastungsprogramms hat eine weitere finanzielle Entlastung von rund 42 Millionen Franken zur Folge, sofern der Kantonsrat und gegebenenfalls das Volk allen Massnahmen zustimmen. Insgesamt sind 30 Gesetzesänderungen nötig. Drei Kantonsratsbeschlüsse werden aufgehoben und einer wird neu erlassen.

Die vorberatende Kommission ist mit 11 Ja- zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten und stellt verschiedene Änderungsanträge. Der Stawiko standen die Stellungnahmen zu den im Bericht der vorberatenden Kommission auf Seiten 6 und 7 erwähnten Abklärungsaufträgen zur Verfügung.

3. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Auffassung, dass das Entlastungsprogramm – trotz einiger Kritikpunkte – ausgewogen ist und vertretbare Leistungsreduktionen oder verursachergerechte Gebührenerhöhungen zur Folge hat. Die Massnahmen hat der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Verwaltung, der Schulen und der richterlichen Behörden evaluiert, geprüft und bisher soweit umgesetzt, wie es ihm möglich war. Die Stawiko anerkennt und würdigt diesen Effort, der seit Projektbeginn im Juli 2014, neben der ordentlichen Aufgabenerfüllung, geleistet worden ist.

Der aktuelle Finanzplan 2016–2019 zeigt folgendes Bild, wobei die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm bereits eingerechnet sind:

Laufende Rechnung In Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwand	-1'458.5	-1'475.7	-1'471.3	-1'493.4
Ertrag	1'288.2	1'325.1	1'375.1	1'407.7
Operatives Ergebnis (ohne Auflösung der NFA-Reserve)	-170.3	-150.6	-96.2	-85.6

Das strukturelle Defizit des Kantons Zug dürfte somit ab dem Jahr 2018 bei knapp 100 Millionen Franken pro Jahr liegen. Das Gelingen des Entlastungsprogramms ist deshalb extrem wichtig. Aber es wird nicht reichen. Ein weiteres Sparprogramm ist daher bereits in Planung.

Für das 2. Paket ist der Regierungsrat auf die Mitarbeit des Kantonsrats angewiesen. Auch bei der grundsätzlich positiven Haltung gegenüber der Vorlage, wurden in der Stawiko selbstverständlich einzelne Gesetzesänderungen auch kritisch und kontrovers diskutiert. Es wurde ein Votum abgegeben, dass man nicht von einem ausgewogenen Programm sprechen könne, wenn die Bereiche Soziales, Bildung oder Personal in erster Linie betroffen seien. Andere Mitglieder waren grundsätzlich nicht damit einverstanden, Gebühren zu erhöhen oder zusätzliche Steuern einzuführen, bevor nicht alle Möglichkeiten auf der Ausgabenseite ausgeschöpft seien. Die Mehrheit der Stawiko folgte jedoch den vom Regierungsrat beantragten Gesetzesänderungen und stellte da und dort die persönlichen oder parteipolitischen Interessen hinter das übergeordnete angestrebte Ziel, den Staatshaushalt nachhaltig zu entlasten. Die Stawiko ist sich bewusst, dass sich die finanzielle Situation im Kanton Zug in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert hat und dass für eine Sanierung des Staatshaushalts auch Opfer zu bringen sind.

Die Gemeinden unterstützen den Kanton beim Entlastungsprogramm mit einem Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken pro Jahr. Im Nachgang zur Sitzung wurde uns der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2015 mit allen Detailpositionen zugestellt, die zur Berechnung dieses Betrags führten. Die Stawiko ist explizit damit einverstanden, dass sich die Gesetzesänderungen des Entlastungsprogramms finanziell nicht noch zusätzlich auf die Gemeinden auswirken sollen. Im Gegenzug wird im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu definiert. Ziel der Reform ist es, Verantwortung und Finanzierung einer Aufgabe beim gleichen Gemeinwesen zu vereinen. Damit sollen Kosten gespart statt verlagert werden. Die Eckwerte der Reform wurden im März 2016 bestimmt und sowohl vom Regierungsrat wie auch von den Gemeinden verabschiedet. In diesem Sinne akzeptiert die Stawiko den zwischen den Einwohnergemeinden und dem Regierungsrat ausgehandelten Kompromiss.

Die Stawiko unterstützt, wie der Regierungsrat und die vorberatende Kommission, eine rasche Umsetzung, damit eine eventuelle Volksabstimmung im November 2016 durchgeführt werden kann. Die meisten geänderten Gesetzesbestimmungen können dann wie geplant auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2569.2 - 15045 einzutreten.

4. Detailberatung

Die Stawiko legt diesem Bericht eine vierfache Synopse bei, in der alle Anträge aufgelistet sind (Geltendes Recht, Antrag Regierung, Antrag vorberatende Kommission, Antrag Stawiko). Wir empfehlen dem Kantonsrat, die Beratung anhand dieser Synopse vorzunehmen.

Nachfolgend werden lediglich diejenigen Erlasse erwähnt, zu denen in der Stawiko Voten abgegeben wurden oder Anträge gestellt worden sind. Bei allen übrigen Erlassen folgt die Stawiko stillschweigend den Anträgen der Regierung.

➔ Die Anträge der Stawiko sind jeweils mit einem Pfeil gekennzeichnet.

Die finanziellen Auswirkungen der Stawiko-Anträge, die von denjenigen des Regierungsrats oder der vorberatenden Kommission abweichen, sind in Kapitel 5 zusammengefasst.

Abschnitt I / Beitrag der Gemeinden

- Die Stawiko ist mit der redaktionellen Anpassung im Titel gemäss Antrag der vorberatenden Kommission einverstanden: «Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden **an** das Entlastungsprogramm 2015–2018.»

Hinweis: Diese neuen Bestimmungen haben einen Zusammenhang mit der Änderung in Abschnitt II / Ziffer 12 betreffend § 9a Abs. 1 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1). Sie hängen auch mit dem Projekt «ZFA Reform 2018» zusammen, in welchem die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu definiert wird (siehe unsere Ausführungen in der Eintretensdebatte).

Abschnitt II / Ziffer 1: Änderung Publikationsgesetz (BGS 152.3)

Die in § 5 Abs. 1 erwähnten Gebühren für die Abgabe von gedruckten Erlassen richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif.

Zur Regelung in § 5a Abs. 1 schreibt der Regierungsrat in seinem Bericht auf Seite 15, dass es sich um eine Eingrenzung der Kompetenzen der Staatskanzlei handelt. Sie kann damit lediglich redaktionelle Anpassungen bei Beschlüssen vornehmen, die nicht in der Verfassung sowie nicht die Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrats betreffen. Dort ist weiterhin die Redaktionskommission zuständig.

Abschnitt II / Ziffer 2: Änderung Personalgesetz (BGS 154.21)

Zu § 46 Abs. 1 wurde ein Antrag gestellt, das geltende Recht mit zehn Gehaltsstufen beizubehalten. Es gehe darum, die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber nicht zu verschlechtern. Mit einer Verdoppelung der Gehaltsstufen würden einzelne Mitarbeitende schlechter gestellt. Dem wurde entgegengehalten, dass mit der neuen Regelung der Kanton als Arbeitgeber mehr Flexibilität erhalte, weil damit auch in Zeiten angespannter Finanzlage noch Beförderungen vorgenommen werden könnten, wenn auch in kleineren Schritten. So stehe zum Beispiel in den Jahren 2017 und 2018 nur die Hälfte der üblichen Beförderungssumme zur Verfügung. Dieser vorübergehenden Reduktion haben auch die Personalverbände zugestimmt. Nebst der Leistungsbeurteilung wird mit der Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt in § 48 Abs. 5 des Personalgesetzes ein weiteres Beförderungskriterium eingeführt.

Der Antrag wurde mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass aus der vorberatenden Kommission ein Postulat eingereicht worden ist, mit dem der Regierungsrat aufgefordert wird, die automatischen Stufenanstiege bei den kantonalen und gemeindlichen Lehrpersonen und bei der Zuger Polizei abzuschaffen. Diese Regelungen finden sich in Verordnungen, für die der Regierungsrat zuständig ist.

- **Bei § 48 Abs. 5** folgt die Stawiko einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Ergänzung der Zuständigkeit der Gerichte.

Im Weiteren will die Stawiko sicherstellen, dass der Regierungsrat nicht ohne einen entsprechenden Beschluss des Kantonsrats Beförderungen auszahlen kann. Er soll sich also nicht darauf berufen können, dass es sich um gebundene Ausgaben handle, denen der Kantonsrat in jedem Fall zustimmen müsse. Die Finanzdirektion hat untenstehende Formulierung vorge schlagen und dazu wie folgt Stellung genommen: «Die konkret zur Verfügung stehende Beförderungssumme legte bisher bzw. legt auch künftig der Regierungsrat jeweils mit dem Budgetantrag an den Kantonsrat fest. Schlussendlich beschliesst der Kantonsrat mit dem Budget über die Beförderungssumme. Die Aufteilung der Summe unter den Direktionen erfolgt mittels Beschluss des Regierungsrats, den sogenannten Beförderungsrichtlinien.»

- **Zu § 48 Abs. 5** beantragt die Stawiko einstimmig folgende Ergänzung:
«... Der Kantonsrat legt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme fest.»

In § 55 geht es im Grundsatz darum, dass Lehrpersonen weniger Altersentlastung zugestanden wird. Damit haben sie bei gleichem Lohn eine längere Präsenzzeit, in der sie nicht durch weitere Lehrpersonen ersetzt werden müssen.

Hinweis: **§ 55 und 55a** betreffen Lehrpersonen und haben einen Zusammenhang mit den Änderungen in Abschnitt II / Ziffer 5 betreffend § 10 Abs. 2 und § 20^{bis} des Lehrpersonalgesetzes der gemeindlichen Schulen (BGS 412.31).

Zu § 57 Abs. 1 wurde ein Antrag gestellt, das geltende Recht mit der Verbilligung von REKA-Checks beizubehalten. Es gehe darum, die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber nicht zu verschlechtern. Diese Reduktion von 20 Prozent werde als zusätzliche Anerkennung von den Mitarbeitenden sehr geschätzt und trage überdies dazu bei, dass der öffentliche Verkehr genutzt und die schweizerische Tourismusindustrie unterstützt würden.

Dem wurde entgegengehalten, dass keine private Unternehmung eine solche Zusatzleistung erbringe und dass es den Mitarbeitenden zugemutet werden könne, dieses kleine Opfer zu bringen. Ausserdem informierte der Finanzdirektor, dass der Regierungsrat diese Massnahme bereits umgesetzt und den Vertrag mit der REKA gekündigt habe. Dies sei rechtens, da im Gesetz eine Kann-Bestimmung formuliert war.

Der Antrag wurde mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 57 Abs. 2 Bst. b beantragt die vorberatende Kommission die ersatzlose Streichung. Die Argumente finden sich auf Seite 12 ihres Berichts. Es geht um die Möglichkeit, Beiträge für Massnahmen und Leistungen zugunsten eines ökologischen, gesundheitsbewussten und sicherheitsfördernden Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszurichten. Ein konkretes Beispiel ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung der kantonseigenen Räumlichkeiten für die Personalkantine «Abächli» an der Aabachstrasse, wo die Mitarbeitenden sich zu günstigen Bedingungen verpflegen können. Im Weiteren würden die «Sport am Mittag»-Angebote unterstützt, die von den Mitarbeitenden rege genutzt werden, der Gesundheitsförderung dienen und nach Auskunft des Finanzdirektors sogar finanziell rentieren.

- Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats, der das geltende Recht beibehalten will.

Abschnitt II / Ziffer 3: Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (BGS 161.1)

Bei § 62a Abs. 1 beantragt die vorberatende Kommission die ersatzlose Streichung. Die Argumente finden sich auf Seite 14 ihres Berichts. Es handle sich hier um eine unnötige Wiederholung von Bundesrecht. Der Stawiko erscheint es sinnvoll, diese Bestimmung hier explizit aufzuführen. Sie ist eine Grundvoraussetzung für Abs. 2, der auch in der vorberatenden Kommission angenommen worden war.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrats.

Zu § 62a Abs. 2 informierte der Finanzdirektor, dass bei internen Verrechnungen der administrative Aufwand gering sei und keine Gelder fliessen. Interne Verrechnungen seien jedoch nötig, um den Verursachenden letztendlich die korrekten Gebühren in Rechnung stellen zu können.

Abschnitt II / Ziffer 4: Änderung Schulgesetz (BGS 412.11)

Bei § 48 Abs. 1 beantragt die vorberatende Kommission die ersatzlose Streichung. Die Argumente finden sich auf Seite 14 ihres Berichts. Die Gemeinden sollten keine Junglehrerberatung mehr anbieten müssen, sondern diesbezüglich frei entscheiden können.

Dem wurde entgegengehalten, dass im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht Gesetzesänderungen beschlossen werden sollen, die die Gemeinden betreffen. Das geltende Recht soll deshalb nicht abgeändert werden.

→ Die Stawiko folgt mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats, der das geltende Recht beibehalten will.

Bei § 48 Abs. 2 ist der Sachverhalt ein anderer. Hier geht es um einen Beitrag des Kantons, der nicht mehr weiter bezahlt werden soll. Die Gemeinden sind hier frei zu entscheiden, ob sie die weitergehende Lehrerberatung anbieten wollen.

Zu § 78 Abs. 2 wurde ein Antrag gestellt, die Unterstützung von Privatschulen ganz zu streichen. Es sei nicht nötig, dass Privatschulen, die meistens von Kindern aus gutsituierten Familien besucht würden, noch öffentliche Beiträge erhalten sollten.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Privatschulen im Kanton Zug ein sehr wichtiges Angebot seien, das gepflegt werden müsse, um die Standortattraktivität zu erhalten. Im Übrigen würden diese Familien mit ihren Steuern die öffentlichen Schulen mitfinanzieren, ohne sie in Anspruch zu nehmen. Es sei völlig in Ordnung, dass dies der Kanton mit Beiträgen an die jeweilige Privatschule zum Teil abgelte.

Der Antrag wurde mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 5: Änderung Lehrpersonalgesetz gemeindliche Schulen (BGS 412.31)

Zu § 20^{bis} weist die Stawiko darauf hin, dass die neuen Bestimmungen den Status quo bei den Gemeinden sicherstellen und notwendig sind, weil der Regierungsrat in Abschnitt II / Ziffer 2 Personalgesetz eine Reduktion der Altersentlastung für kantonale Lehrpersonen beantragt. Wie in der Eintretensdebatte erwähnt, ist die Stawiko explizit damit einverstanden, dass sich die Gesetzesänderungen des Entlastungsprogramms finanziell nicht zusätzlich auf die Gemeinden auswirken sollen.

Abschnitt II / Ziffer 6: Änderung EG Berufsbildung (BGS 413.11)

Zu § 2 Abs. 3 finden sich auf Seite 31 im Bericht des Regierungsrats keine Erläuterungen. Die Stawiko hält in der Regel nichts von zusätzlichen Bestimmungen, die ein Gesetz aufblähen. Der Finanzdirektor hat uns informiert, dass es sich hierbei um einen Nachvollzug der Realität handle, da das Amt für Berufsberatung bzw. das Berufsinformationszentrum (BIZ) diese Leistungen bereits erbringen würden.

Die Stawiko erwartet explizit, dass mit diesen Bestimmungen keine zusätzlichen Ausgaben für neue Angebote oder einen Angebotsausbau verbunden sein dürfen. Die Stawiko-Delegation wird dies bei ihren Visitationen prüfen.

Zu § 6 Abs. 6 hat die Stawiko das im Bericht des Regierungsrats auf Seite 31 erwähnte Grundlagenpapier angefordert. Zusätzlich wurde uns noch ein Dokument der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Juni 2005 zugestellt, in dem definiert ist, was unter dem Grundangebot (für alle gratis) und was unter dem erweiterten Angebot (für erwachsene Personen kostenpflichtig) zu verstehen ist.

Wir wurden informiert, dass die Ausführungen auf Seite 31 im Bericht des Regierungsrats ausschliesslich das erweiterte Angebot betreffen. Dort wird festgehalten, dass das BIZ die Tarife sozialverträglich auszugestalten hat.

- Die Stawiko beantragt mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung folgende Ergänzung:
«Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots **sozialverträglich** kostenpflichtig erklären.»

Abschnitt II / Ziffer 7: Gesetz über kantonale Schulen (BGS 414.11)

Zu § 7 Abs. 3 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Die Unterrichtsqualität in denjenigen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden, sei besser, wenn die Klassen nicht allzu gross seien.

Dem wurde entgegengehalten, dass im Antrag des Regierungsrats explizit vorgesehen sei, dass die Direktion für Bildung und Kultur in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen könne. Damit sei der Qualitätssicherung Genüge getan.

Der Antrag wurde mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 8: Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (BGS 421.1)

Zu § 4 Abs. 1a wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Der Kantonsrat habe die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (BGS 412.3) am 1. Juli 2003 beschlossen. Der Kanton Zug zahle dafür jährlich rund 2,6 Millionen Franken. Es sei nicht gespart, wenn man die Finanzierung öffentlicher Aufgaben einfach aus einer anderen Kasse bezahle, um damit die Laufende Rechnung zu entlasten. In der Vernehmlassung sei auch die Rechtmässigkeit dieser Massnahme in Frage gestellt worden (siehe Seite 35 unten im RR-Bericht). Es sei auch systemwidrig, dass SWISSLOS Gelder an die Kantone ausschütete und der Kanton Zug daraus wieder Beiträge an andere Kantone leiste. Es wurde auch die Befürchtung geäussert, dass bald einmal zu wenig Geld für die Förderung anderer Zuger Projekte zur Verfügung stehen könnte.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Regierungsrat Gelder aus dem Lotteriefonds für kulturelle Zwecke, die einen Bezug zum Kanton Zug haben, einsetzen könne¹. Es dürfe sich dabei aber nicht um die Finanzierung öffentlicher Aufgaben handeln, weshalb diese Gesetzesänderung notwendig sei. Der Generalsekretär der Finanzdirektion hat informiert, dass der Lotteriefonds per Ende 2015 einen Bestand von 11,5 Millionen Franken aufweist. Ausserdem bestehen Reserven, die sich aus der Fondsbewirtschaftung angehäuft haben und die verteilt werden können. Eine Liquiditätsplanung zeigt, dass für die nächsten acht bis zehn Jahre genügend Mittel vorhanden seien, um an alle unterstützungswürdigen Gesuche Beiträge ausrichten zu können. Im Übrigen würde der Kanton Zug regelmässig kritisiert, dass er zu wenige Beiträge ausrichte und einen zu hohen Fondsbestand habe.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 9: Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)

Zu § 18 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Es sei bei der derzeitigen Situation, unter anderem durch den Zuzug von Asylbewerbenden, nicht absehbar, wie sich die Kriminalitätsrate entwickeln werde. Die Polizei soll grundsätzlich in allen Zuger Gemeinden mit einer Polizeidienststelle vertreten sein können.

Dem wurde entgegengehalten, dass es die Kleinheit des Kantons Zug durchaus rechtfertige, wenn nur in einigen ausgewählten Gemeinden eine Polizeidienststelle unterhalten werde. Die Zuger Polizei sei bei Bedarf in der Regel überall sehr schnell am Einsatzort. Die gemeindlichen Polizeidienststellen seien sowieso nur sporadisch besetzt.

→ Es wurde eine Dreifachabstimmung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Antrag Regierungsrat:	3 Stimmen
Geltendes Recht:	2 Stimmen
Antrag Kommission:	2 Stimmen
Enthaltung:	Keine

Zu § 18 Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Eine Dienststelle müsse weiterhin sowohl eröffnet als auch aufgehoben werden können, wenn es die Situation erfordere.

→ Es wurde eine Dreifachabstimmung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Geltendes Recht:	3 Stimmen
Antrag Regierungsrat:	2 Stimmen
Antrag Kommission:	1 Stimme
Enthaltung:	1 Stimme

Allgemeine Bemerkungen zum Kostenersatz für polizeiliche Leistungen:

Gemäss § 24 des Polizei-Organisationsgesetzes trägt der Kanton die Kosten der Polizei.

In § 25 Abs. 3 ist geregelt, für welche polizeilichen Leistungen von den Verursachenden ein Kostenersatz verlangt werden kann. Der Regierungsrat beantragt drei neue Tatbestände, von denen zwei die Autofahrerinnen und Autofahrer betreffen. Dies wurde in der Stawiko kritisiert.

¹ § 27bis Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978: «Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet.»

Die Stawiko kann sich durchaus vorstellen, dass noch weitere Straftatbestände wie zum Beispiel unbewilligte Demonstrationen, Schlägereien, Häusliche Gewalt oder Lärm in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Grundsätzlich sollte bei allen Straftatbeständen, die einen grösseren Einsatz der Polizei zur Folge haben, ein verursachergerechter Kostenersatz möglich sein.

Zu § 25 Abs. 3 Bst. f wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten.

Wir wurden informiert, dass dies nicht möglich ist, weil es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung handelt: Die frühere fürsorgerische Freiheitsentziehung heisst heute «fürsorgerische Unterbringung».

Die vorberatende Kommission beantragt eine Ergänzung, wonach keine Entschädigung bezahlt werden muss, wenn ein Gericht den Unterbringungsentscheid nach vorgenommenem Transport aufhebt.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 25 Abs. 3 Bst. g wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Es handle sich um eine zusätzliche Gebühr, die generell abgelehnt werde. Ausserdem werde, wer einen Verkehrsunfall verursache, bereits durch Bussen und andere Kosten finanziell so stark belastet, dass er nicht noch zusätzlich sicherheitspolizeiliche Massnahmen bezahlen sollte. Zudem wurde moniert, dass einmal mehr die Automobilisten zur Kasse gebeten werden (siehe auch unsere allgemeinen Bemerkungen zum Kostenersatz für polizeiliche Leistungen).

Dem wurde entgegengehalten, dass die Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht allen Aufwandreduktionen zustimmen könne und dann die Einnahmenerhöhungen generell ablehne. Die vom Regierungsrat angestrebte Opfersymmetrie sei im Grundsatz zu respektieren. Ein zusätzlicher Antrag verlangte, dass lediglich bei grobfahrlässigem Verschulden die sicherheitspolizeilichen Massnahmen zu bezahlen seien.

Es wurde eine Dreifachabstimmung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Antrag «grobfahrlässig»	5 Stimmen
Antrag Streichung	2 Stimmen
Antrag Regierungsrat:	0 Stimmen
Enthaltung:	keine

→ Die Stawiko beantragt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung folgende Ergänzung: «die **grobfahrlässig** einen Verkehrsunfall verursachen; ...»

Im Nachgang zur Stawiko-Sitzung hat die Sicherheitsdirektion folgende Informationen geliefert: «Nach Angaben der verantwortlichen Stelle der Staatsanwaltschaft und des Strassenverkehrsamtes werden schätzungsweise 10 bis 20 Prozent aller Verkehrsunfälle durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte als grobfahrlässig beurteilt werden. Im 2015 bearbeitete die Staatsanwaltschaft 862 Verkehrsunfälle, dabei wurden 86 Urteile wegen Grobfahrlässigkeit ausgesprochen (ca. 10 Prozent).

Die Kostenpauschalen verfolgen den Zweck, den zusätzlichen polizeilichen Aufwand generell in Rechnung zu stellen. Dabei sei nicht die Schwere des Verschuldens massgebend, sondern der effektiv anfallende Aufwand, wie beispielsweise die Unfallstelle sichern, den Verkehr regeln, lenken und umleiten, Absperrungen und Umleitungen errichten usw. So könne auch ein Auffahrunfall ohne grobfahrlässiges Verschulden in die Kategorie «gross» fallen, und somit einen grossen Aufwand zur Folge haben. Es ist davon auszugehen, dass die Versicherungen diese Kostenpauschale analog den Abschleppkosten und weiteren Drittkosten bezahlen.

Bei Grobfahrlässigkeit kommt in der Regel bei den Versicherungen ein Haftungsausschluss zum Tragen. Das bedeutet, dass solche Kosten vom Verursacher nach Abschluss des Verfahrens zurückgefordert werden. Aus Sicht der Sicherheitsdirektion ist daher eine Kategorisierung in grobfahrlässige und nicht grobfahrlässige Verkehrsunfälle nicht erforderlich. Zudem berück-

sichtigen die anderen Kantone, welche Kosten für Sachverhaltsaufnahme bei Verkehrsunfällen verrechnen, das Mass des Verschuldens, respektive die Grobfahrlässigkeit ebenfalls nicht. Die von der Stawiko eingebrachte Beurteilung hätte zudem einen zusätzlichen Strafcharakter inhärent, welcher einer reinen Aufwandgebühr nicht zusteht.

Die Einführung des Begriffes Grobfahrlässigkeit im Gesetzestext hätte zur Folge, dass die Polizei ihre Aufwendungen erst nach Abschluss des Strafverfahrens dem Verursacher in Rechnung stellen kann. Erst der Entscheid der Strafverfolgungsbehörde bzw. der Gerichte legt abschliessend fest, ob es sich um eine Grobfahrlässigkeit handelt. Dies kann im Extremfall ein Bundesgerichtsentscheid sein. Dies bedeutet, dass die Kostenstellung sich zeitlich immer weiter vom Unfallereignis entfernt und damit deren Akzeptanz beim Betroffenen schwindet. Ohne die von der Stawiko vorgeschlagene Kategorisierung in grobfahrlässige Verkehrsunfälle, können polizeilichen Aufwendungen zeitnah zum Ereignis dem Verursacher bzw. den Versicherungen in Rechnung gestellt werden. Die Versicherungen begleichen die Forderungen unmittelbar nach Rechnungsstellung, unabhängig von Dauer und Ausgang des Verfahrens. Das Risiko von nicht bezahlten Rechnungen und Betreibungen entfällt für den Kanton. Letztendlich ist es Sache der Versicherung ihre Regressansprüche einzufordern.»

Hinweis: Unter Würdigung dieser Stellungnahme der Sicherheitsdirektion wird die Stawiko vor der Kantonsratssitzung vom 31. März 2016 in einem Zirkularbeschluss entscheiden, ob sie am Antrag zu **§ 25 Abs. 3 Bst. g** betr. Grobfahrlässigkeit festhält oder ihn zurückzieht.

Zu § 25 Abs. 3 Bst. h wurde ein Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Es handle sich um eine zusätzliche Gebühr, die generell abgelehnt werde.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht allen Aufwandreduktionen zustimmen könne und dann die Einnahmenerhöhungen generell ablehne. Die vom Regierungsrat angestrebte Opfersymmetrie sei im Grundsatz zu respektieren. Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 25 Abs. 3 Bst. i wurde ein Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Es handle sich um eine zusätzliche Gebühr, die generell abgelehnt werde.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht allen Aufwandreduktionen zustimmen könne und dann die Einnahmenerhöhungen generell ablehne. Die vom Regierungsrat angestrebte Opfersymmetrie sei im Grundsatz zu respektieren. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Bei § 25 Abs. 4 wurde ein Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Die neue Formulierung sei nicht klarer als die bisherige.

Dem wurde entgegen gehalten, dass es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderungen zum geltenden Recht handle und besser strukturiert sei.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 25 Abs. 4a wurde der Antrag gestellt, den Begriff «Kostenpauschale» durch die im Abs. 4 erwähnten Begriffe «Stunden- und Aufwandpauschale» zu ersetzen. Es sei verwirrend, wenn so viele verschiedene Begriffe im Gesetz erwähnt würden.

→ Die Stawiko beantragt mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung folgende Korrektur:
«Der Regierungsrat legt die Stunden- und die Aufwandpauschalen fest.»

Zu § 26 Abs. 1 Bst. b wurde ein Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Man wolle, dass die Polizeidienststelle Menzingen auch später noch betrieben werde, unabhängig des Asylzentrums auf dem Gubel.

Dem wurde entgegen gehalten, dass die Stawiko in § 18a Abs. 1 bereits beschlossen habe, in welchen Gemeinden eine Polizeidienststelle betrieben werden solle.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 26 Abs. 1 Bst. b wurden wir informiert, dass es sich hier nicht nur um eine redaktionelle Anpassung handle. Das Bundesasylzentrum auf dem Gubel sei für drei Jahre befristet. Je nach Entwicklung im Asylwesen sei es möglich, dass danach ein kantonales Asylzentrum weitergeführt werden müsse. Deshalb sei die Anpassung der vorberatenden Kommission nötig und richtig.

→ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Abschnitt II / Ziffer 10: Hilfeleistung bei Katastrophen und Kriegen (BGS 542.12)

Zu § 1 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Nach dem Kulturlastenausgleich (siehe Abschnitt II / Ziffer 8) werde jetzt noch einmal der Lotteriefonds für die Bezahlung einer öffentlichen Aufgabe bemüht. Der Fonds werde zweckentfremdet. Hier sei der Fall noch klarer, auch wenn sich der Regierungsrat auf den Seiten 36 und 37 seines Berichtes versuche, eine gesetzesmässige Verwendung der Fondsmittel zu konstruieren. Bei Katastrophen und Kriegen im Ausland wäre der Bezug zum Kanton Zug in der Regel nicht gegeben. Dem wurde entgegengehalten, dass 14 Kantone in der Schweiz diese Regelung kennen würden. Es handle sich bei Hilfsbeiträgen immer und ganz klar um wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 11: Finanzhaushaltsgesetz / Fundraising (BGS 611.1)

Zu § 37a wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Es stehe dem Kanton Zug nicht gut an, wenn er seine öffentlichen Aufgaben durch private Gelder finanzieren lasse. Interessenkonflikte und Abhängigkeiten seien dabei nicht zu vermeiden. Es sei klar, dass private Geldgeber ihre Forderungen stellen würden. Und das sei ja auch so vorgesehen, denn in § 14 Abs. 4 der Verordnung (siehe Beilage 5 zum Bericht der vorberatenden Kommission) stehe explizit, dass Änderungen an einem Projekt der Absprache mit der Fundraisingpartnerin bzw. dem Fundraisingpartner bedürfen.

Auch wenn dies der Regierungsrat nicht so sehe, sei zudem mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand zu rechnen, denn das Fundraising stellt eine zusätzliche Aufgabe dar, die erfüllt werden will. Ausserdem bestehe die Gefahr, dass private Hilfswerke weniger Gelder generieren können, wenn der Kanton Zug Fundraising betreibe.

Dem wurde entgegengehalten, dass das Fundraising nicht für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gedacht sei, sondern z. B. um die Unterstützung von Forschungsprojekten, einem à fonds perdu-Beitrag für ein Kulturprojekt oder der Zusatz-Ausstattung einer Schule mit einem Klavier im Singsaal.

→ Die Stawiko beantragt mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung die ersatzlose Streichung von § 37a.

Abschnitt II / Ziffer 12: Direkter Finanzausgleich (BGS 621.1)

→ **Zu § 9a Abs. 1** folgt die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats.

Hinweis: Diese Bestimmung hat einen Zusammenhang mit der Änderung in Abschnitt I / Beiträge der Gemeinden und dem Projekt «ZFA Reform 2018».

Abschnitt II / Ziffer 13: Steuergesetz (BGS 632.1)

Zu § 25 Abs. 1 Bst. a wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten, damit die Abzüge weiterhin gemäss dem effektiven Aufwand abgezogen werden können. Die Steuerzahlenden sollten nicht schlechter gestellt werden als bis anhin.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Kantonsrat in diesem Bereich bei der letzten Steuergesetzrevision den Steuerzahlenden im interkantonalen Vergleich eine zu grosse Entlastung gewährt habe. Die finanzielle Situation des Kantons Zug hat sich inzwischen grundlegend verändert. Die Beschränkung auf 6000 Franken sei eine vernünftige und immer noch vergleichsweise grosszügige Lösung. Bei der direkten Bundessteuer zum Beispiel werde ein Abzug von 3000 Franken gewährt.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 33 Abs. 2 beantragt der Regierungsrat, den Abzug für die **Eigenbetreuung** von Kindern ganz abzuschaffen. In der Stawiko wurde dieser Antrag ausgiebig und kontrovers diskutiert. Einerseits wurde der Antrag gestellt, den Abzug für die Eigenbetreuung von Kindern nicht abzuschaffen, weil die Selbsterziehenden grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden sollten als bis anhin.

Demgegenüber wurde noch einmal das Argument angeführt, dass der Kantonsrat bei der letzten Steuergesetzrevision den Steuerzahlenden eine sehr grosszügige Entlastung gewährt habe und dass sich die finanzielle Situation des Kantons inzwischen grundlegend verschlechtert habe. Der Mittelstand sei in Zug steuerlich immer noch privilegiert, auch wenn der Eigenbetreuungsabzug nicht mehr gewährt würde. Es handle sich hier um ein typisches Beispiel für den «Zuger Finish», also um eine gegenüber anderen Kantonen sehr grosszügige Bestimmung. Zusätzlich wurde erwähnt, dass es systemwidrig sei, einen Steuerabzug geltend machen zu können, ohne dass dafür effektiv Ausgaben angefallen seien. Bei der Fremdbetreuung von Kindern würden demgegenüber tatsächlich Ausgaben entstehen.

Ein weiterer Antrag zielte auf einen Kompromiss, indem ein reduzierter Abzug von 3000 Franken gewährt werden solle.

Aufgrund dieses Kompromissvorschlags wurde auf **§ 30 Abs. 1 Bst. I** des Steuergesetzes hingewiesen, wo für die **Fremd- bzw. Drittbetreuung** von Kindern ebenfalls ein Abzug von 6000 Franken gewährt wird. Gemäss dem seinerzeitigen Willen des Kantonsrats bei der 4. Revision des Steuergesetzes von 2014 müssten konsequenterweise diese beiden Ansätze gleich hoch sein.

Zuerst wurde folgende Dreifachabstimmung durchgeführt:

	Eigenbetreuungs- Abzug in Franken (§ 33 Abs. 2)	Drittbetreuungs- Abzug in Franken (§ 30 Abs. 1 Bst. I)	Anzahl Stimmen
Geltendes Recht	6000	6000	2
Antrag 1 in Stawiko	3000	3000	4
Antrag 2 in Stawiko	3000	6000	1

Dann wurde folgende Abstimmung durchgeführt:

	Eigenbetreuungs- Abzug in Franken (§ 33 Abs. 2)	Drittbetreuungs- Abzug in Franken (§ 30 Abs. 1 Bst. I)	Anzahl Stimmen
Antrag Regierungsrat	0	6000	1
Antrag in Stawiko	3000	3000	6

- **Zu § 30 Abs. 1 Bst. I** beantragt die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung folgende Formulierung:
«Von den Einkünften werden abgezogen:
I) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens **3000 Franken**, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;»
- **Zu § 33 Abs. 2** beantragt die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung folgende Formulierung:
«Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können **3000 Franken** für die eigene Betreuung abgezogen werden.»
- **Zu § 33 Abs. 2^{bis}** beantragt die Stawiko mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung folgende Formulierung:
«Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Abs. 1 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Abs. 1 Bst. I den Betrag von **3000 Franken** nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.»

Abschnitt II / Ziffer 14: Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1)

Zu § 4a wurde ein Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Es handle sich um zusätzliche Gebühren, was generell abgelehnt werde. Ausserdem hätten die Zugerinnen und Zuger an der Volksabstimmung vom 27. November 2011 ein neues Gebührengesetz abgelehnt. Dem wurde entgegengehalten, dass der Staat viele Leistungen unentgeltlich erbringe, was heutzutage nicht mehr möglich sei. Die Kosten müssten so oder so getragen werden, wenn nicht durch die Verursachenden dann von allen Steuerzahlenden. Ausserdem wurde das Argument wiederholt, wonach die Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht allen Aufwandreduktionen zustimmen könne und dann die Einnahmenerhöhungen generell ablehne. Die vom Regierungsrat angestrebte Opfersymmetrie sei im Grundsatz zu respektieren. Der Antrag wurde mit 3 Nein- zu 3 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 16: Landerwerb für kantonale Bauvorhaben (BGS 711.9)

Zu §§ 2 und 3 beantragt der Regierungsrat, die im September 2009 vom Kantonsrat beschlossene Regelung für den Erwerb von Landwirtschaftsland wieder rückgängig machen, damit der Preis pro Quadratmeter von 80 Franken auf den Höchstpreis gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht reduziert wird. Auch in der Stawiko wurde die Frage gestellt, wieso der Kanton Zug mehr zahlen soll als den sonst unter Landwirten üblichen Preis. Auch hier zahlt Zug wieder ein Mehrfaches von dem, was in anderen Kantonen oder gemäss Bundesgesetz üblich ist. Im Übrigen wurde die Stawiko informiert, dass diese Massnahme eine Entlastung der Investitionsrechnung von höchstens 200 000 Franken bringe und nicht von einer Million, wie auf Seite 44 im Bericht des Regierungsrats erwähnt. Die Laufende Rechnung werde praktisch

nicht entlastet, da das Land in aller Regel über die Spezialfinanzierung Strassenbau finanziert werde.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Kanton nicht nach einer relativ kurzen Zeit bereits wieder das Gesetz ändern solle. Die Rechtssicherheit müsse gewahrt werden. Zudem sei es seit dem Beschluss zu keinen Enteignungsverfahren mehr gekommen, die in der Regel viel Zeit, Personalressourcen und Geld benötigen würden.

- **Zu § 2 Abs. 1 und 2** folgt die Stawiko mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.
- **Zu § 3 Abs. 1 und 2** folgt die Stawiko mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Abschnitt II / Ziffer 18: Gewässergebührentarif (BGS 731.2)

Zu § 1 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Es handle sich um zusätzliche Gebühren, was generell abgelehnt werde.

Dem gegenüber wurde das Argument wiederholt, wonach die Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht allen Aufwandreduktionen zustimmen könne und dann die Einnahmenerhöhungen generell ablehne. Die vom Regierungsrat angestrebte Opfersymmetrie sei im Grundsatz zu respektieren.

Im Übrigen habe der Regierungsrat die Tarife gemäss der seit dem Jahr 2002 aufgelaufenen Teuerung angepasst. Die Erhöhungen seien somit gerechtfertigt und für alle alle Gebührenarten nach den gleichen Prinzipien berechnet worden. Die Stawiko kann die verschiedenen Änderungsanträge der vorberatenden Kommission nicht nachvollziehen. Auf den Seiten 24 und 25 ihres Berichtes sind zwar alle Abstimmungsergebnisse aufgeführt, es fehlen aber nachvollziehbare Argumente und es ist keine einheitliche und klare Systematik zu erkennen.

Die Stawiko hat über die verschiedenen Buchstaben von § 1 Abs. 1 abgestimmt. Am Schluss zeigte sich immer das gleiche Stimmenverhältnis zu Gunsten des Antrags der Regierung, weshalb dem Kantonsrat pro Paragraph ein einziger Antrag unterbreitet werden kann:

- **Zu § 1 Abs. 1** folgt die Stawiko mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats.
- **Zu § 2 Abs. 1** folgt die Stawiko mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats.
- **Zu § 6 Abs. 1** folgt die Stawiko mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats.

Abschnitt II / Ziffer 19: Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22)

Zu § 1a Abs. 1 stellt die vorberatende Kommission verschiedene Anträge, damit Kontrollschilde nicht veräussert sondern versteigert werden sollen. Die übrigen Anpassungen regeln ein klares Verfahren bei der Versteigerung.

- **Zu § 1a Abs. 1** (Grundsatzentscheid) folgt die Stawiko mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.
- **Zu § 1a Abs. 1a, 2 und 3** folgt die Stawiko einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Abschnitt II / Ziffer 20: Binnenschifffahrt (BGS 753.1)

Zu § 13 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten. Es handle sich um die Einführung einer neuen Steuer, was generell abgelehnt werde.

Dem gegenüber wurde das Argument wiederholt, wonach die Stawiko im Rahmen des Entlastungsprogramms nicht allen Aufwandreduktionen zustimmen könne und dann die Einnahmen-

erhöhungen generell ablehne. Die vom Regierungsrat angestrebte Opfersymmetrie sei im Grundsatz zu respektieren.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 13d Abs. 2 beantragt die vorberatende Kommission eine Reduktion des Zuschlags je volle oder angebrochene 1-kW-Motorleistung von 6 auf 3 Franken. Auf Seite 28 des Kommissionsberichts sind dazu keine Argumente erwähnt. Es ist somit nicht nachvollziehbar, wie dieser Antrag begründet worden ist.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats.

Abschnitt II / Ziffer 21: Beiträge an die Schifffahrt auf den Zuger Seen (BGS 753.16)

In § 2 Abs. 2 will der Regierungsrat den Kostendeckungsgrad von 60 auf mindestens 80 Prozent erhöhen, während die vorberatende Kommission einen solchen von 70 Prozent beantragt. Die Argumente dazu finden sich auf Seiten 57 und 58 des regierungsrätlichen Berichts bzw. auf Seite 29 des Kommissionsberichts. Bei 80 Prozent wird mit einer Entlastung des Staatshaushalts von netto 240 000 Franken gerechnet (Aufwandreduktion 300 000 und weniger Beiträge der Gemeinden auf der Ertragsseite von 60 000 Franken). Der Stawiko lag, wie auch der vorberatenden Kommission, ein siebenseitiges Schreiben der Schifffahrtsgesellschaften Zugersee und Ägerisee vom 4. Januar 2016 vor, worin unter anderem davor gewarnt wird, dass die Schifffahrt auf den Zuger Seen existenziell bedroht sein könne, wenn der Kostendeckungsgrad zu hoch angesetzt werde. Die Volkswirtschaftsdirektion hat dazu am 5. Januar 2016 eine Stellungnahme verfasst. Auf Seite 2 Bst. e wird Folgendes erklärt:

«Da es gemäss kantonalem Recht, trotz Konzessionierung durch den Bund, keine Erschliessungspflicht oder eine andere öffentliche Aufgabe für die Schifffahrtsgesellschaften zu erbringen gibt, geht es bei der Massnahme 4.57b um die Frage, wie gross das öffentliche Interesse an der touristischen Leistung der Schifffahrt ist.»

Auf Seite 2 Bst. c heisst es, dass ein angestrebtes Einsparpotenzial von 300 000 Franken (bzw. 240 000 Franken netto; Ergänzung der Stawiko) einem Kostendeckungsgrad von 70 Prozent entsprechen würde.

→ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission (Kostendeckungsgrad von 70 Prozent).

Abschnitt II / Ziffer 23: Mutterschaftsbeiträge (BGS 826.25)

Zu § 15 wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Diese Bestimmung sei eine Einschränkung des geltenden Gesetzes und benachteilige vor allem die alleinerziehenden Mütter und somit die Schwächsten in der Gesellschaft, was nicht zu verantworten sei.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Bund seit 2005 für die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigungen zuständig sei und der Kanton Zug nicht über dieses Niveau hinaus noch zusätzliche Beiträge leisten müsse.

Im Nachgang zur Sitzung wurde die Stawiko informiert, dass diese Massnahme zu einer Netto-Entlastung des Kantons von rund einer Million Franken führe (1,6 Millionen weniger Mutterschaftsbeiträge minus 600 000 Franken Mehraufwand für Mütter mit Asylstatus; Saldo 2018, Stand 3.11.2015). Die Mehrbelastung der Gemeinden wurde auf 250 000 bis 320 000 Franken geschätzt und bei der Berechnung des Solidaritätsbeitrags mit den Gemeinden berücksichtigt. Der Verzicht auf die Mutterschaftsbeiträge hat wegen fehlender Transferleistungen für Mütter mit Asylstatus im Bereich Sozialhilfe/Asyl der Direktion des Innern ab 2018 einen Mehraufwand von 600 000 Franken zur Folge. Davon werden 92 Prozent durch den Bund rückvergütet. Der Antrag wurde 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 24: Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (BGS 841.7)

Zu 2 Abs. 3 will der Regierungsrat den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen von einem Drittel auf einen Fünftel reduzieren, während die vorberatende Kommission einen Viertel beantragt. Die Argumente dazu finden sich auf Seite 71 des regierungsrätlichen Berichts bzw. auf Seiten 31 und 32 des Kommissionsberichts.

Die Stawiko weist darauf hin, dass das geltende Recht ein typisches Beispiel für den «Zuger Finish» ist, weil hier im interkantonalen Vergleich die höchsten Anrechnungen möglich sind und somit eine sehr grosszügige Lösung besteht. Mit der beantragten Senkung auf einen Fünftel oder 20 Prozent überschießt der Regierungsrat nach Ansicht der Stawiko jedoch auf die andere Seite, weil er dann eine vergleichsweise sehr tiefe Anrechnungsquote hätte.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission (Anrechnungsquote von einem Viertel oder 25 Prozent).

Zu 2 Abs. 4 wurde der Antrag gestellt, das geltende Recht beizubehalten, wieder mit der gleichen Argumentation, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht schlechter gestellt werden sollten. Der Regierungsrat beantragt, den Vermögensverzehr **bis zum AHV-Alter** von einem Zehntel auf einen Fünftel erhöhen, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Die Stawiko ist mehrheitlich der Auffassung, dass diese Erhöhung legitim ist. Es darf den älteren Personen zugemutet werden, ihr Vermögen für ihre Bedürfnisse einzusetzen. Ausserdem seien nicht antastbare Freibeträge definiert, wie der Regierungsrat auf Seite 73 seines Berichts ausführt.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt II / Ziffer 26: Arbeitslosenversicherung (BGS 845.5)

Zu § 29 erläutert der Regierungsrat auf Seite 87 seines Berichts, wie hoch die Entlastungen bei den Gemeinden sein werden. Die Stawiko macht darauf aufmerksam, dass diese Informationen nicht der Systematik der Vorlage entsprechen, weil es beim Entlastungsprogramm 2015–2018 um die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton geht. Wir haben in Kapitel 3 Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit dem Projekt «ZFA Reform 2018» definiert wird. Dort werden auch die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt. Die Finanzdirektion hat uns bestätigt, dass dies auch bei dieser Massnahme der Fall sei.

Abschnitt II / Ziffer 30: Lotteriegesetz (BGS 942.41)

Zu 27^{bis} Abs. 3 weist die Stawiko darauf hin, dass diese Bestimmung einen Zusammenhang hat mit den Anträgen in Abschnitt II / Ziffer 10 (Hilfeleistung bei Katastrophen und Kriegen).

Abschnitt III / Aufhebung bisherigen Rechts

Zu Ziffer 3 wird darauf hingewiesen, dass der Zuger Pass für IV-Bezügerinnen und Bezüger sowie für blinde und Sehbehinderte Personen von der Invalidenversicherung bezahlt wird, wenn diese einen Beruf ausüben oder in Ausbildung sind.

Abschnitt IV / Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Stawiko weist darauf hin, dass es mit diesen Bestimmungen lediglich möglich sein wird, gegen das gesamte Paket 2 des Entlastungsprogramms 2015–2018² das Referendum zu ergreifen und nicht zu einzelnen Gesetzesänderungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Abschnitt / Ziffer Gesetz	Seite im Bericht		Massnahme Nr.	Massnahme Bemerkungen	Entlastungspotenzial in Franken im Jahr 2018		
	RR	Komm			Antrag Regierung	Antrag Kommission	Antrag Stawiko
II / 9 Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)	36	17	6.04b	Zusammenlegung Polizeidienststellen: Hünenberg/Steinhausen mit Cham und Rotkreuz; Menzingen mit Unterägeri <i>Kommission: zusätzlich Steinhausen</i>	194'500	126'500	194'500
II / 9 Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)	36	17	6.02a	Kostenersatz durch Verursachende <i>Stawiko: Ergänzung der Grobfahrlässigkeit bei der Verursachung eines Verkehrsunfalls</i>	228'000	228'000	35'000
II / 11 Finanzhaushaltgesetz (BGS 611.1)	38	19	8.17	Fundraising <i>Stawiko: Ablehnung</i>	200'000	200'000	-
II / 13 Steuergesetz (BGS 632.1)	40	20	8.11c	Eigenbetreuungsabzug für Kinder <i>RR und Kommission: Abschaffung Stawiko: 3000 Franken</i>	3'500'000	3'500'000	1'750'000
II / 13 Steuergesetz (BGS 632.1)	-	-	-	Drittbetreuungsabzug für Kinder <i>RR und Kommission: 6000 Franken Stawiko: 3000 Franken</i>	-	-	1'050'000
II / 18 Gewässergebührentarif (BGS 731.2)	46	23	5.21 Teil 1	Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen <i>Stawiko folgt RR Kommission diverse Anpassungen</i>	100'000	50'000	100'000
II / 18 Gewässergebührentarif (BGS 731.2)	46	23	5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung <i>Stawiko folgt RR Kommission diverse Anpassungen</i>	20'000	10'000	20'000
II / 19 Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22)	48	25	6.16b	Versteigerung und / oder Verkauf von attraktiven Fahrzeug-Kontrollschildern <i>Keine finanziellen Auswirkungen</i>	300'000	300'000	300'000
II / 20 Binnenschifffahrt (BGS 753.1)	51	27	6.16e	Einführung Schiffssteuer (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt) <i>Zuschlag pro 1-kW-Motorleistung RR und Stawiko Fr. 6.- Kommission Fr. 3.-</i>	400'000	200'000	400'000
II / 21 Beiträge an die Schifffahrt auf den Zuger Seen (BGS 753.16)	57	29	4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen <i>Keine Veränderung des Entlastungspotenzials, da Schätzung RR zu pessimistisch war</i>	240'000	240'000	240'000
II / 24 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (BGS 841.7)	69	31	4.46	Anrechnung Betrag für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen <i>RR: Ein Fünftel Kommission und Stawiko: Ein Viertel</i>	1'800'000	1'150'000	1'150'000
					6'982'500	6'004'500	5'239'500
						-978'000	-1'743'000

Zu Abschnitt II / Ziffer 16 wurde die Stawiko informiert, dass die vom Regierungsrat beantragte und von der vorberatenden Kommission und der Stawiko abgelehnte Anpassung beim Landenerwerb für kantonale Bauvorhaben (BGS 711.9) eine Entlastung der Investitionsrechnung von

² mit Ausnahme des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (BGS 841.8)

höchstens 200 000 Franken gebracht hätte und nicht von einer Million, wie auf Seite 44 im Bericht des Regierungsrats erwähnt. Die Laufende Rechnung wäre dadurch ohnehin praktisch nicht entlastet worden, da der Landerwerb in aller Regel über die Spezialfinanzierung Strassenbau finanziert werde.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung,

- a) auf die Vorlage Nr. 2569.2 - 15045 einzutreten und ihr mit den von der Stawiko beantragten Änderungen gemäss Detailberatung zuzustimmen;
- b) die Petition «Für starke Zuger Schulen» des Lehrer- und Lehrerinnenkonvents der Kantonsschule Zug vom 13. Januar 2016 zur Kenntnis zu nehmen und ihr keine Folge zu leisten.

Unterägeri, 9. März 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilage:

- Spezial-Synopse (4-fach)